

03
2024

DIE E-RECHNUNG BEI GEMEINNÜTZIGEN KÖRPERSCHAFTEN



DIE E-RECHNUNG BEI GEMEINNÜTZIGEN KÖRPERSCHAFTEN

Einführung der E-Rechnung im Allgemeinen

Mit dem Wachstumschancengesetz (BGBl. I 2024 Nr. 108) wurden die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG für nach dem 31.12.2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst. Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass ab dem 01.01.2025 Unternehmer in Deutschland elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) ausstellen müssen, wenn sie anderen Unternehmern Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen.

Am 15.10.2024 hat das Bundesministerium der Finanzen ein Schreiben (Az.: III C 2 – S 7287 a/23/10001 :007) veröffentlicht, mit dem zur Einführung und Umsetzung der elektronischen Rechnung verbindlich Stellung genommen wird.

Bereits vor Einführung der Neuregelung durch das Wachstumschancengesetz konnten leistende Unternehmer – mit Zustimmung des Rechnungsempfängers – elektronische Rechnungen ausstellen, vgl.

§ 14 Abs. 1 S. 8 UStG in der bis zum 31.12.2024 gültigen Fassung.

Elektronische Rechnungen im Sinne dieser Vorschrift sind Rechnungen, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen werden (z. B. ein PDF-Dokument oder eine E-Mail mit den Rechnungspflichtangaben).

Ab dem 01.01.2025 wird durch § 14 Abs. 1 UStG n. F. der Begriff der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) neu definiert. Eine E-Rechnung liegt nach der neuen Rechtslage dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format (XML-Dateien nach EU-Norm) ausgestellt, übermittelt und empfangen und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht wird. Auch die E-Rechnung muss die Pflichtangaben i. S. d. § 14 Abs. 4 UStG enthalten.

Darüber hinaus bleibt auch die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung unverändert bestehen, vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG n. F.

Die Übermittlung einer E-Rechnung muss in elektronischer Form erfolgen. Auf welches zulässige elektronische Rechnungsformat und welchen zulässigen Übermittlungsweg sich die Vertragsparteien einigen, ist zivilrechtlich zwischen ihnen zu klären. Eine E-Rechnung kann beispielsweise als Anhang einer E-Mail, durch die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder durch die Möglichkeit des Downloads über ein Internetportal elektronisch übermittelt werden.

Rechnungen, die nicht den Vorgaben einer E-Rechnung gem. § 14 Abs. 1 S. 6 UStG n. F. entsprechen, gelten nach dem BMF-Schreiben als sonstige Rechnungen. Dazu zählen neben Papierrechnungen auch alle nicht strukturierten elektronischen Dateien, wie z. B. PDF-Dateien ohne integrierte Datensätze, Bilddateien oder E-Mails. Neben rein strukturierten E-Rechnungen können auch hybride Rechnungsformate die Voraussetzungen an eine E-Rechnung erfüllen. Ein hybrides Format besteht neben dem strukturierten Datenteil (z. B. XML-Datei) auch aus einem menschenlesbaren Datenteil (z. B. PDF-Dokument), wobei beide Datenteile in einer Datei zusammengefasst sind.

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht für Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder eine andere juristische Person, wenn sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. In diesen Fällen bedarf die Ausstellung einer E-Rechnung nicht mehr der Zustimmung des Empfängers.

Im Hinblick auf den Vorsteuerabzug ist folgendes zu beachten: Sofern eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, erfüllt auch nur eine

solche dem Grunde nach die Anforderungen der §§ 14, 14a UStG. Eine trotz bestehender Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung ausgestellte sonstige Rechnung berechtigt folglich dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG.

Das BMF-Schreiben sieht für den Fall der Ausstellung einer Rechnung im falschen Format jedoch Wege vor, mit denen trotzdem ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Zum einen kann eine unzulässigerweise ausgestellte sonstige Rechnung durch Ausstellen einer E-Rechnung berichtigt werden (vgl. Rz. 57).

Sofern keine Rechnungsberichtigung durch nachträgliches Ausstellen einer E-Rechnung erfolgt, sind die in einer sonstigen Rechnung enthaltenen Angaben im Hinblick auf den Vorsteuerabzug als mögliche objektive Nachweise i. S. v. Abschnitt 15.2a Abs. 1a UStAE zu berücksichtigen. Sofern die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben zur Überprüfung der materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug verfügt, kann ein Vorsteuerabzug möglich sein.

Liegt eine inhaltlich richtige und vollständige sonstige Rechnung vor, werden die genannten Voraussetzungen regelmäßig erfüllt sein (vgl. Rz. 58). Zuletzt soll der Vorsteuerabzug allein wegen der Ausstellung der Rechnung im falschen Format nicht beanstandet werden, sofern der Rechnungsempfänger anhand der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen nach § 27 Abs. 38 UStG in Anspruch nehmen konnte (vgl. Rz. 59).

Die Neufassung des § 14 UStG geht jedoch mit einer Reihe von Übergangsregelungen (vgl. § 27 Abs. 38 UStG) einher, so dass eine kurzfristige Umstellung zum 01.01.2025 nicht erforderlich ist.

So können Rechnungen bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2026 für einen bis dahin ausgeführten Umsatz auch noch als sonstige Rechnung (Papierrechnung oder elektronische Rechnung mit formloser Zustimmung des Rechnungsempfängers) ausgestellt und übermittelt werden. Hat der Gesamtumsatz im Sinne von § 19 UStG des rechnungsausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 800.000 € betragen, so dürfen für einen nach dem 31.12.2026 ausgeführten Umsatz sogar bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 weiterhin sonstige Rechnungen ausgestellt und übermittelt werden.

Für den Empfang von E-Rechnungen ist dagegen keine Übergangsfrist vorgesehen, so dass der Empfänger die technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme einer E-Rechnung zum 01.01.2025 zu schaffen hat. Dafür muss i. d. R. neben dem Zugang zu einem E-Mail-Postfach auch eine Software zur Verfügung gestellt werden, mit der die E-Rechnungen gelesen, überprüft und archiviert werden können.

E-Rechnungen müssen im gleichen Format archiviert werden, in dem sie übermittelt wurden. Die Rechnungen müssen vor allem so aufbewahrt werden, dass nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden können bzw. Änderungen jederzeit nachvollziehbar sind. Damit gelten die gleichen Aufbewahrungsvorschriften wie für bisherige digitale Rechnungen. Darüber hinaus muss eine maschinelle Auswertbarkeit durch die Finanzverwaltung sichergestellt sein. Dies ist aber grundsätzlich immer dann der Fall, wenn die Dateien jederzeit zugänglich und im Originalformat gespeichert werden.



E-Rechnung bei gemeinnützigen Körperschaften

Auch gemeinnützige Körperschaften sind von der Neuregelung betroffen, soweit sie als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes auftreten. Von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen können somit alle Tätigkeitsbereiche betroffen sein, in denen Waren oder Dienstleistungen verkauft werden (i. d. R. also Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb). Auch wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft die Kleinunternehmerregelung i. S. d. § 19 UStG für die Umsatzsteuer gewählt hat, gilt die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen.

Aufgrund diverser Ausnahmeregelungen besteht in den folgenden Fällen dagegen keine Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen:

- Einnahmen im ideellen Bereich (z. B. Spenden und Mitgliedsbeiträge), da insoweit i. d. R. kein Leistungsaustausch vorliegt
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto
- Steuerbefreite Leistungen nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG

Auch steuerbegünstigte Körperschaften kommen somit grundsätzlich als Aussteller einer E-Rechnung in Betracht. Zu beachten ist jedoch, dass die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen nur für Leistungen an andere Unternehmer gilt. Sofern eine steuerbegünstigte Körperschaft Leistungen gegenüber Nichtunternehmern erbringt, besteht – unabhängig von Art und Höhe der Leistung – keine E-Rechnungspflicht.

Im Hinblick auf die eingeräumten Übergangsregelungen ist zusammenfassend festzustellen, dass vor allem kleinere steuerbegünstigte Körperschaften noch ausreichend Zeit haben werden, die erforderlichen Umstellungen vorzunehmen.

Da für den Empfang von E-Rechnungen jedoch keine Übergangsfrist vorgesehen ist, sollten sich auch die steuerbegünstigten Körperschaften zeitnah mit dem Verfahren und der erforderlichen Software zum Empfang und zur Archivierung von E-Rechnungen befassen. Insbesondere auch im Hinblick auf die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist sicherzustellen, dass E-Rechnungen ab dem 01.01.2025 in der vorgeschriebenen Form empfangen und aufbewahrt werden können. Eine Möglichkeit der zulässigen Weiterverarbeitung und Archivierung eröffnet die Nutzung des Programms Unternehmen-Online der DATEV eG in Verbindung mit einer Verfahrensdokumentation. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

DIE KANZLEI LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögensplanung und Wirtschaftsprüfung.

Unser „Non-Profit-Brief“ wird regelmäßig von unserem Kompetenz-Zentrum für gemeinnützige Unternehmen veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen an Wohlfahrtsverbände und andere gemeinnützige Einrichtungen.



Joachim von Wrede
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Impressum

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln
T.: 02 21 / 95 74 94 - 0
newsletter@laufmich.de
www.laufmich.de

Herausgeber

Redaktion: Joachim von Wrede
Erscheinungsweise:
Der Non-Profit-Brief erscheint 3 x im Jahr
Druck: Berk Druck, Euskirchen
Auflage: 200 Stück
Stand: 10/2024

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Non-Profit-Brief. Wenn Sie den Non-Profit-Brief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an newsletter@laufmich.de.